



Informationsblatt Grundstücksentwässerung

1. Entwässerungsantrag und Entwässerungsgenehmigung

Für die Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Antrag mit Entwässerungsplänen bei der Stadt Regen, Tiefbauamt rechtzeitig und digital vorzulegen.

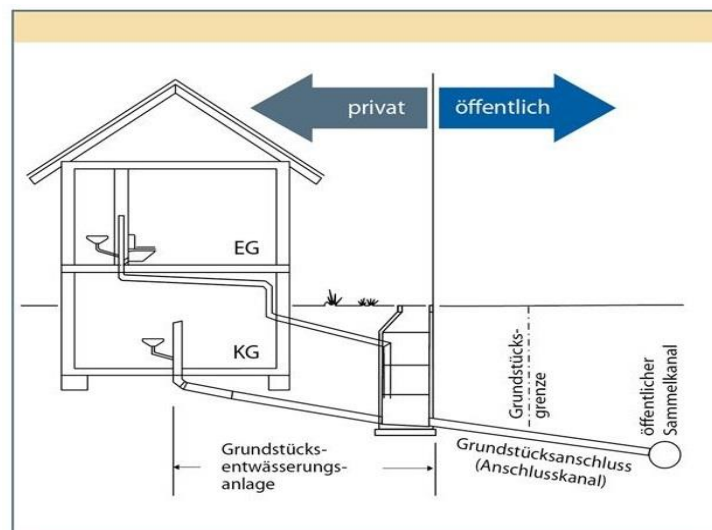
Mit den Bauarbeiten darf erst nach **schriftlicher Genehmigung** begonnen werden.

Rechtliche Grundlage für Planung, Erstellung und Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage ist die Entwässerungssatzung der Stadt Regen.

Vor der Entwässerungsplanung ist eine **Auskunft zu den Kanalanschlussmöglichkeiten** einzuholen → siehe Kontakt

2. Kontrollschacht

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage sollte in ca. 2 Meter Abstand von der Grundstücksgrenze am tiefsten Punkt des Grundstücks ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er dient der Instandhaltung, Reinigung und Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals. Die Schachtabdeckung muss jederzeit zugänglich sein.



3. Rückstauenebene

Die Rückstauenebene ist die Höhe der **Straßenoberkante über der Kanalanschlussstelle**, soweit vom Tiefbauamt nichts anderes festgelegt wird. Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb dieses Niveaus sind rückstaugefährdet und deshalb durch entsprechende Maßnahmen vor Rückstau zu sichern. Auf die DIN 1986 Teil 100, Abschnitt 13 – Schutz gegen Rückstau – wird hingewiesen.

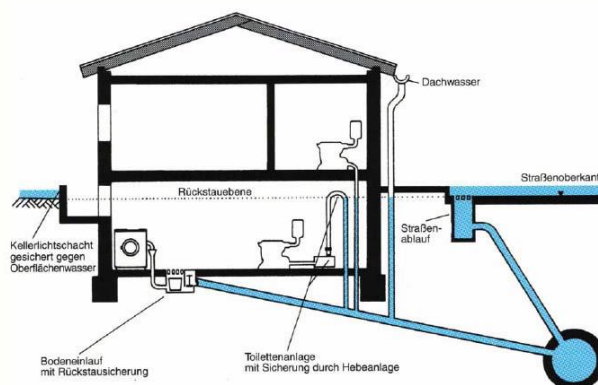


Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tieferliegenden Ablaufstellen, vor allem in den Kellerräumen, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der Rückstauenebene, die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

Liegen bei Revisionsschächten außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.

Wählen Sie die richtige Rückstausicherung. Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für fäkalienfreies Abwasser geeignet. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

Fällt fäkalienhaltiges Abwasser aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z.B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen automatischen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auf für fäkalienfreies Abwasser geeignet.



Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefen liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.



Kellerlichtschächte sollen mindestens 10 – 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle in dieser Höhe erhalten.

4. Zulässige Einleitmenge

Das Tiefbauamt legt fest, wieviel Abwasser aus den Grundstücken in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden darf. Bei der Planung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge (z.B. Versickerung, Regenrückhaltebecken) zu berücksichtigen. Die zulässige Einleitmenge erfragen Sie beim zuständigen Ansprechpartner. **Der Nachweis ist auch bei Veränderungen im Bestand erforderlich.**

5. Überflutungsschutz und Überflutungsnachweis

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. eine kontrollierte, schadlose Überflutung des Grundstücks bei Starkregenereignissen muss nach DIN 1986 Teil 100, Abschnitt 14.9 nachgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Grundstücke mit bis zu 800 m² abflusswirksamer Fläche. **Der Nachweis ist auch bei Veränderungen im Bestand erforderlich.**

6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll, zum Beispiel durch Versickerung, in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Dafür muss mit dem Entwässerungsantrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Für das Versickern oder das Einleiten in ein Gewässer kann darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Umweltamt der Landratsamtes Regen notwendig sein. Auskünfte dazu beim **Umweltamt**, Tel. 09921/6010 einholen.

Nicht befestigte, versickerungsfähige Flächen (z.B. Rasen) unterliegen von Hause aus nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang, da hier kein gesammeltes Wasser abfließt.

7. Dränagewasser

Dränagewasser **darf nicht in den Kanal eingeleitet werden**, sondern ist z.B. auf dem Grundstück zu versickern, zu verdunsten oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Einsatzgrenzen sowie Alternativen zu einer Dränage gemäß DIN 4095 – Dränung zum Schutz baulicher Anlagen – sind zu beachten. Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung zweckmäßig.

8. Entwässerung während der Bauphase – Antrag auf befristete Einleitung

Die vorübergehende Einleitung von Schmutzwasser aus der Baustelleneinrichtung (z.B. WC Container) in den Kanal ist nach Zustimmung durch die Stadt möglich. Die Baugrubenentwässerung (z.B. Grund-, Schicht- oder Regenwasser) soll nicht in den Kanal eingeleitet werden, sondern mit wasserrechtlicher Erlaubnis versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Antragsformular zur befristeten Einleitung:



Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten oder Fette

Abscheideanlagen sind immer dann einzubauen, wenn mineralische Leichtflüssigkeiten oder organische Fette und Öle im Schmutzwasser enthalten sein können. Fragen zur Planung können an die nachfolgenden Ansprechpartner der Grundstücksentwässerung gestellt werden; Fragen zum Unterhalt und Betrieb richten Sie bitte an das Klärwerk unter der Telefonnummer 09921/604-740.

Kontakt

Ihre **Ansprechpartner für die Grundstücksentwässerung:**

Herr Schuster Tel: 09921/604-312

gesamtes Gebiet

E-Mail: michael.schuster@regen.de

Informationen und Formulare zur Grundstücksentwässerung erhalten Sie hier:

Stadt Regen
Tiefbauamt
Stadtplatz 2, 94209 Regen
Telefon 09921/604-312

bauamt@regen.de

michael.schuster@regen.de